



Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:
FD Jugend

Vorlagen-Nr.:
BV/3/0236

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	31.05.2021			

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Vorpommern-Rügen beschließt: Der Medienwerkstatt Identity Films e.V. wird als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII anerkannt.

Stralsund, 20. Mai 2021

gez. Dr. Stefan Kerth
- Landrat -

Begründung:

Der Medienwerkstatt Identity Films e.V. hat am 29. März 2021 den Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gestellt. Die Voraussetzungen zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe sind im § 75 SGB VIII geregelt.

Nach Absatz 1 müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. *Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII*

Der Medienwerkstatt Identity Films e.V. ist seit dem 20. Februar 2014 als ehrenamtlich organisierter Verein im Sinne des § 1 Abs 3 und § 2 Abs. 2 SGB VIII tätig. Der Verein engagiert sich für Angebote im Bereich Leistungen der Jugendhilfe zur Förderung junger Menschen gemäß § 11 und § 13 SGB VIII in Stralsund. Mit Hilfe Medienpädagogischer Projekte fördert er junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung, baut Benachteiligungen ab und schützt Kinder und Jugendliche vor Gefahren.

2. *Gemeinnützige Ziele verfolgen*

Dies ist nach der Satzung gegeben. Ein entsprechender Bescheid des Finanzamtes Stralsund liegt vor.

3. *Fachliche und personelle Voraussetzungen zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe*

Die fachliche Arbeit des Vereins wird mit Hilfe von ausgebildeten pädagogischen Mitarbeitern umgesetzt. Aus der Tätigkeit im Bereich der Leistungen der Jugendhilfe gemäß § 11 und § 13 SGB VIII lässt sich ableiten, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

4. *Die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten*

Satzung und Tätigkeitsbericht lassen keine Zweifel an der Gewähr für eine den Zielen der freiheitlich demokratischen Grundordnung förderlichen Arbeit erkennen. Für ein vertretungsberechtigtes Mitglied liegt die Erklärung über das Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung vor.

Damit sind die Voraussetzungen zur Anerkennung nach § 75 Absatz 1 SGB VIII erfüllt.

Nach Absatz 2 besteht ein Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe, wenn - über die Voraussetzungen nach Absatz 1 hinaus - die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe bereits mindestens drei Jahre andauert.

Der Medienwerkstatt Identity Films e.V. ist seit 2014 im Bereich Leistungen der Jugendhilfe gemäß § 11 und § 13 SGB VIII in Stralsund tätig, demnach also bereits sieben Jahre in der Jugendhilfe tätig.

Damit ist der Anspruch auf Anerkennung gemäß § 75 Absatz 2 SGB VIII gegeben.

Anlagen:

Antrag, Tätigkeitsbericht des Jahres 2020, Satzung, Gemeinnützigkeit, Auszug aus dem Vereinsregister, Erklärung Grundgesetz

Finanzielle Auswirkungen:		<input checked="" type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		
Finanzierung		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto:	
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen:		